

Sicherheitskonzept

Inhalt:

1. Einleitung

2. Sicherheit im Schulgebäude

- 2.1 Umgang mit fremden Personen
- 2.2. Prüfung der Anwesenheit
- 2.3 Umgang mit erkrankten Schülerinnen und Schülern
- 2.4 Aufenthalt und Aufsicht im Schulgebäude
- 2.5 Toilettengang
- 2.6 Sicherheit in Fachräumen

3. Sicherheit außerhalb des Schulgebäudes

- 3.1 Schulweg
- 3.2 Aufsichtsregelung auf dem Schulhof
- 3.3 Schulgelände

4. Sicherheit durch Zusammenarbeit mit verschiedenen Personengruppen

- 4.1 Schulträger
- 4.2 Feuerwehr
- 4.3 Polizei
- 4.4 Eltern
- 4.5 Schülerschaft

5. Erste Hilfe

6. Verhalten bei Gewaltvorfällen

- 6.1 Formen von Gewalt und Maßnahmen bei Gewaltvorfällen
- 6.2 Maßnahmen bei strafrechtlich relevanten Vorfällen

7. Umgang mit Krisensituationen

- 7.1 Krisensituationen
- 7.2 Evakuierung im Brandfall

8. Sicherheitsmaßnahmen bezüglich des Datenschutzes

9. Evaluation

1. Einleitung

Ziel der Grundschule Ostercappeln-Schwagstorf ist es, Schülerinnen und Schülern einen Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens zu bieten. Dieses bedeutet, Kinder vor äußeren Gefahren zu schützen und zu bewahren. Das schulische Zusammenleben ist so zu regeln, dass die Unversehrtheit des Einzelnen gesichert bleibt.

Dieses zu gewährleisten ist die Aufgabe aller an der Schule Beteiligten: Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern und der Schulträger. Eine Zusammenarbeit mit der Polizei und Feuerwehr ist notwendig (gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 1.6.2016 „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“).

2. Sicherheit im Schulgebäude

2.1 Umgang mit fremden Personen

Schulfremde Personen dürfen sich nur in begründeten Ausnahmesituationen im Schulgebäude beziehungsweise auf dem Schulgelände aufhalten. Fremde Personen werden von den Lehrerinnen und Lehrern angesprochen und nach ihrem Anliegen gefragt. Personen, die keinen berechtigten Grund zum Aufenthalt haben, werden aufgefordert, das Schulgebäude beziehungsweise Schulgelände zu verlassen. Bei Weigerung wird die Schulleitung informiert. Die Schulleitung hat das Hausrecht und kann ein Hausverbot aussprechen. Bei Verdacht auf eine Straftat wird die Polizei unverzüglich verständigt.

Eltern sollen ihr Kind nicht bis zum Klassenzimmer begleiten. Sie sind angehalten, es vor dem Schulgebäude zu verabschieden beziehungsweise abzuholen. Dieses erhöht die Sicherheit, dass sich keine fremden Personen im Schulgebäude aufhalten. Auch fördert es die Selbstständigkeit der Kinder. Eltern von Erstklässlerinnen und Erstklässlern dürfen ihr Kind in der Anfangszeit bis zur Klassenzimmertür begleiten. Nach einigen Wochen sollen auch die Kinder der ersten Klassen vor dem Schulgebäude verabschiedet beziehungsweise abgeholt werden. Ein Plakat an der Schuleingangstür mit dem Spruch „Ab hier schaffe ich es allein!“ weist darauf hin.

2.2. Prüfung der Anwesenheit

Eltern sollen ihr Kind im Krankheitsfall am ersten Fehltag vor dem Unterricht telefonisch in der Schule abmelden oder das Elternhaus eines Mitschülers diesbezüglich informieren. Eine Liste, in der die fehlenden Kinder eingetragen werden, hängt im Lehrerzimmer aus. Eine weitere Liste für den Ganztagsbereich hängt an der Pinnwand. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer trägt dort abwesende Kinder ein, die für das Ganztagsangebot angemeldet sind.

Die Kontrolle der Anwesenheit wird zu Beginn der Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft überprüft. Fehlende beziehungsweise verspätete Schülerinnen und Schüler werden im Klassenbuch vermerkt. Die Lehrerin/Der Lehrer beurteilt selbstständig, ob im Fall einer unentschuldigten Abwesenheit telefonisch Nachforschungen angestellt werden. Sollte ein Kind nach einer Pause abwesend sein, hat die Lehrkraft dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Kind gesucht wird. Die Aufsicht über die Klasse ist im Notfall durch eine hinzugezogene Lehrkraft sicherzustellen. Im Ganztagsbereich überprüfen die jeweiligen Gruppenleitungen die Anwesenheit der angemeldeten Kinder. Verlassen Schülerinnen und Schüler (z.B. aus Krankheitsgründen) den Unterricht früher, wird dieses im Klassenbuch und auf den Teilnehmerlisten für den Ganztagsbereich vermerkt.

2.3 Umgang mit erkrankten Schülerinnen und Schülern

Erkranken während des Schultages Schülerinnen und Schüler, sind sie zu beaufsichtigen. Kinder, bei denen der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht, müssen separiert werden. Ein Sicherheitsabstand zwischen diesem Kind und der Aufsichtsperson muss eingehalten werden. Schülerinnen und Schüler, die den Aufenthalt in der Schule nicht fortsetzen können, müssen abgeholt werden. Listen mit Notfalltelefonnummern der Kinder sind im Klassenbuch eingetragen. Weitere Listen befinden sich im Sekretariat und im Lehrerzimmer.

2.4 Aufenthalt und Aufsicht im Schulgebäude

Die Frühaufsicht schließt morgens pünktlich die Klassenräume und Toiletten auf. Um 7.45 Uhr signalisiert ein erster Gong, dass die Klassenräume betreten werden dürfen. In den drei Bewegungspausen gehen alle Schülerinnen und Schüler nach draußen auf den Schulhof. Die Lehrerinnen, Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlassen grundsätzlich zuletzt den Unterrichtsraum und schließen diesen ab. Sie achten darauf, dass alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude verlassen. Sollte ein Kind während der Pause dabei beobachtet werden, dass es sich im Gebäude, etwa in der Aula aufhält, erhält es von der zuständigen Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer eine

Schreibaufgabe für zu Hause, um sich mit seinem Fehlverhalten auseinanderzusetzen.

Während Regenpausen halten sich die Kinder in ihren Klassenräumen auf. Die Aufsicht führende Lehrkraft schaut in allen Klassenräumen nach dem Rechten. Auf der Galerie darf grundsätzlich nur dann gespielt werden, wenn sich eine Aufsichtsperson im Raum befindet.

Alle Schüler und Schülerinnen benutzen nur die Haupteingangstür als Ein- und Ausgang. Notausgänge werden nicht benutzt und müssen freigehalten werden. Im Gebäude darf nicht gerannt oder gedrängelt werden. Auf den Treppen herrscht Rechtsverkehr. Der Aufenthalt im Schulgebäude ist auch in der Schulordnung und in den Klassenregeln festgelegt.

2.5 Toilettengang

Toilettengänge sollten möglichst in den Pausen vorgenommen werden. Erlaubt werden muss auch ein Toilettengang während des Unterrichts oder während des Nachmittagsangebots. Es muss vonseiten der Lehr- oder Betreuungskraft darauf geachtet werden, dass das Kind innerhalb einer angemessenen Zeit zurückkehrt.

2.6 Sicherheit in Fachräumen

Die Unterweisung bezüglich der Sicherheitsgefährdungen in Fachräumen wie dem Werkraum erfolgt durch die entsprechende Lehrkraft beziehungsweise durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ganztagsbereich. Die Schülerinnen und Schüler werden dabei auf mögliche Gefahren hingewiesen. Im Werkraum hängen hierzu Sicherheitsbestimmungen aus. In der Sport- und Schwimmhalle werden die Sicherheitsunterweisungen durch die Sportlehrerinnen und -lehrer beziehungsweise durch die Beschäftigten des Ganztagsbereichs vorgenommen. Diese sind halbjährlich durchzuführen. Der Ordner „Sicherheitsbestimmungen im Schulsport“ mit Checklisten befindet sich im Lehrerzimmer. Alle Sicherheitsbelehrungen, die von Lehrkräften durchgeführt werden, müssen im Klassenbuch eingetragen werden. Sicherheitsbelehrungen sind auch vor Schulfahrten und Unterrichtsgängen durchzuführen.

3. Sicherheit außerhalb des Schulgebäudes

3.1 Schulweg

Ziel ist es, sicherheitsbewusstes Verhalten im Straßenverkehr zu fördern und einen sicheren Schulweg zu gewährleisten.

So sind die Eltern verpflichtet, den sichersten Schulweg für ihr Kind auszuwählen und einzuüben. Gegebenenfalls muss auf besondere Gefahrenstellen hingewiesen werden. Nach einiger Zeit sollte das Schulkind den Weg alleine oder gemeinsam mit Mitschülerinnen und Mitschülern bewältigen. Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen Kinder auf dem Weg zur Schule keine Umwege tätigen.

Kinder, die mit dem Schulbus fahren, sollten bereits vor dem Schulstart gemeinsam mit ihren Eltern den Weg zur Bushaltestelle, das sichere Verhalten an der Bushaltestelle, das Ein- und Aussteigen und das sichere Verhalten während der Fahrt einüben.

Regelmäßig werden die Eltern auf Elternabenden, durch Merkblätter (etwa von der GUV) und durch Elternbriefe auf die Sicherheit des Schulweges und auf die Verkehrsbelastung im Bereich der Schule hingewiesen. Die Eltern, die ihre Kinder mit dem PKW zur Schule bringen oder von dort abholen, dürfen nur auf den vorgesehenen Parkplätzen parken. Auf keinen Fall darf etwa in der Busschleife an der Bahnhofstraße geparkt werden. Die Rettungszufahrten für Feuerwehr und Krankenwagen sind immer freizuhalten.

Es wird empfohlen, dass Kinder erst nach der Radfahrausbildung mit dem Fahrrad zur Schule fahren. Die schulische Radfahrausbildung erfolgt laut dem Arbeitsplan Sachunterricht zu Beginn des 4. Schuljahres. Aus Sicherheitsgründen findet sie nicht im Realverkehr, sondern im Schonraum (Schulhof, Gummiplatz) statt. Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, müssen ein verkehrssicheres Fahrrad benutzen und einen Helm tragen. Eine Helmpflicht gilt auch für Kinder, die mit dem Roller kommen. Fahrräder und Roller müssen im Bereich des Schulgeländes geschoben werden, um Unfälle zu vermeiden. Sie sind an den Fahrradständern zu befestigen.

Sofern die Polizei ausreichende Kapazitäten hat, findet zu Beginn der Klasse 1 die Aktion „Gelbe Füße“ in Kooperation mit der Polizei statt. Auf den Gehwegen im Bereich der Schule werden „Gelbe Füße“ aufgesprüht, um die Kinder vor Gefahrensituationen zu warnen. Die „Gelben Füße“ weisen auf Stellen hin, an denen die Kinder die Straßen möglichst sicher überqueren können. Alle vier Jahre besucht die Grundschule Ostercappeln-Schwagstorf ein Puppentheaterspiel des Präventionsteams der

Polizeiinspektion Osnabrück. Die Sicherheit im Straßenverkehr ist dabei oberstes Thema.

Die Grundschule Ostercappeln-Schwagstorf nimmt regelmäßig an der Sicherheitsaktion für Erstklässler der ADAC-Stiftung teil. In diesem Rahmen erhält jedes Kind aus dem Jahrgang 1 im Herbst eine gelbe Warnweste.

Unter anderem im Fach Sachunterricht wird in allen Jahrgängen regelmäßig sicheres Verhalten im Verkehr thematisiert (siehe „Mobilität“ im Arbeitsplan Sachunterricht). Dieses geschieht in Theorie und Praxis. So werden mit den Schulklassen Unterrichtsgänge in die Umgebung der Schule unternommen. Das sichere Verhalten im Straßenverkehr wird dabei besprochen und eingeübt. Auch das richtige Verhalten an der Bushaltestelle und im Bus ist Thema im Unterricht.

3.2 Aufsichtsregelung auf dem Schulhof

In den drei Bewegungspausen gehen alle Schülerinnen und Schüler nach draußen auf den Schulhof. Alle halten sich im vorgesehenen Bereich des Schulhofs auf. Die Aufsicht führende Lehrkraft tritt ihre Aufsicht pünktlich an. Nach Schulschluss wird die Busaufsicht verlässlich wahrgenommen.

Kinder sollen sich bei besonderen Vorkommnissen sofort bei der Aufsichtsperson melden. Schülerinnen und Schüler, die zu den sogenannten „Pausenengeln“ ausgebildet wurden, helfen den anderen Kindern (z.B. kleine Streitigkeiten zu schlichten). Benötigt ein verletztes Kind Hilfe und intensivere Betreuung, werden weitere Lehrerinnen und Lehrer zur Unterstützung herangezogen. Bemerkt die Aufsichtsperson vermehrt zerbrochenes Glas auf dem Schulhof, wird der Hausmeister zur schnellen Beseitigung der Scherben beauftragt.

Halten sich andere Personen (etwa auch Eltern) auf dem Schulhof auf, werden sie von den Lehrerinnen und Lehrern angesprochen und nach ihrem Anliegen gefragt. Personen, die keinen berechtigten Grund zum Aufenthalt haben, werden aufgefordert, das Schulgelände unverzüglich zu verlassen. (siehe Punkt 2.1).

3.3 Schulgelände

Der Schulhof darf außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten als öffentlicher Spielplatz genutzt werden. Ab 20.00 Uhr ist ein Aufenthalt auf dem Schulgelände untersagt. Grund dafür sind wiederholte Fälle von Vandalismus, die sich in der Vergangenheit an Abenden und Wochenenden ereignet haben.

4. Sicherheit durch Zusammenarbeit mit verschiedenen Personengruppen

4.1 Schulträger

Regelmäßig finden Begehungen des Schulgebäudes und -geländes mit Vertretern der Gemeinde Ostercappeln als Schulträger statt. Festgestellte Mängel sollen schnellstmöglich behoben werden.

4.2 Feuerwehr

Jährlich erfolgt ein unangekündigter Probealarm mit Evakuierung (siehe 7.2). Alle zwei Jahre findet diese Übung in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Ostercappeln unter Leitung des Ortsbrandmeisters statt. Mitglieder der Feuerwehr werten die Übung anschließend aus. In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Ostercappeln wird alle vier Jahre eine Brandschutzschulung abgehalten, an der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule teilnehmen. Inhalte dieser Schulung sind die Gefahren von Feuer und Rauch, das Verhalten im Brandfall und die Unterweisung im Umgang mit Feuerlöschern.

4.3 Polizei

Polizisten der Polizeiinspektion Ostercappeln beziehungsweise Bohmte unterstützen die Grundschule Ostercappeln bei Unterrichtsthemen und Aktionen bezüglich der Verkehrssicherheit und der Gewaltprävention. Wenn es die Kapazitäten der Polizei erlauben, führen Polizisten die Aktion „Gelbe Füße“ durch und überprüfen im Rahmen der Radfahrausbildung Anfang Klasse 4 die Verkehrssicherheit der Fahrräder. Insbesondere zu Schuljahresbeginn kontrolliert die Polizei den morgendlichen Verkehr an der Schule.

4.4 Eltern

Die Elternschaft der Grundschule Ostercappeln wird regelmäßig über sicherheitsrelevante Themen in Elternbriefen oder auf Elternabenden informiert (siehe 3.1). Sicherheitsrelevante Fragen sind auch Thema der Schulelternratssitzungen, der Schulvorstandssitzungen und der Gesamtkonferenzen.

Wenn Eltern in Krisen Hilfe brauchen, können sie sich an die Lehrerinnen und Lehrer wenden sowie an die beiden Schulsozialarbeiterinnen.

4.5 Schülerschaft

Die Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht über Fragen der Sicherheit informiert. Der Alarmplan und die Fluchtwege werden zu Beginn jedes neuen Schuljahres mit allen

Schülerinnen und Schüler besprochen. Dieses ist im Klassenbuch zu vermerken. Mindestens einmal im Schulhalbjahr wird klassenintern eine Evakuierung geprobt. Auch im Ganztagsbereich werden die Fluchtwege thematisiert.

Mobilität ist in vielen Unterrichtsfächern als ein verpflichtendes Thema eingebettet, etwa im Sachunterricht und im Fach Sport (siehe 3.1).

Regeln des Zusammenlebens werden immer wieder in den verschiedenen Unterrichtsfächern thematisiert. So ist ein Sozialtrainingsprogramm („Teamgeist“ oder „Lubo aus dem All“) fester Bestandteil im Unterricht. Dieses Training findet mit Unterstützung der beiden Schulsozialarbeiterinnen statt.

Gewaltprävention ist Unterrichtsthema in allen Jahrgangsstufen. So wird auch schon den jüngeren Schülerinnen und Schülern etwa vermittelt, wie sie sich verhalten sollen, wenn sie auf dem Schulweg von fremden Personen angesprochen werden. In der dritten oder vierten Klasse nehmen alle Schülerinnen und Schüler am Präventionsprogramm „Mein Körper gehört mir“ der Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück teil. Ziel ist es, die Kinder zu stärken und praktische Strategien zu vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler lernen, was zu tun ist, wenn jemand ihre körperlichen Grenzen überschreitet und wo sie Hilfe bei sexueller Gewalt erhalten.

5. Erste Hilfe

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, im Falle eines Unfalls Erste Hilfe zu leisten. Ein Erste-Hilfe-Schrank befindet sich im Lehrerzimmer. Am Standort Ostercappeln sind in der Aula, im Werkraum, in der Sporthalle und in den beiden Klassenräumen im oberen Stockwerk Erste-Hilfe-Kästen an den Wänden angebracht. In der Aula hängt ein Defibrillator.

Falls notwendig, wird der Notruf (112) gewählt. Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte bleibt mindestens eine Mitarbeiterin beziehungsweise ein Mitarbeiter der Schule bei der verletzten Person, leistet Erste Hilfe und wirkt beruhigend auf sie ein. Der Unfallort muss schnellstens abgesichert werden. Die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten werden benachrichtigt. Listen mit Notfalltelefonnummern der Kinder befinden sich im Klassenbuch, im Sekretariat und im Lehrerzimmer. Um den Rettungswagen einzuweisen, wartet eine weitere Person an der Straße vor dem Schulgebäudeeingang.

Alle zwei Jahre nehmen Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Fortbildungsveranstaltung im Bereich „Erste Hilfe“ teil. Die Schwimmlehrerinnen und -lehrer sind verpflichtet, ihre Rettungsfähigkeit regelmäßig offiziell bestätigen zu lassen.

Die Grundschule Ostercappeln-Schwagstorf hat eine Lehrerin als Beauftragte für die Materialausstattung und -bestellung im Rahmen der „Ersten Hilfe“ bestimmt.

Wird ein Kind aufgrund einer Verletzung in der Schule erstversorgt, muss dieses dokumentiert und das Formular in die Schülerakte geheftet werden. Die Formulare sind im Sekretariat erhältlich und ersetzen das Verbandbuch. Wegeunfälle und alle Unfälle in der Schule, auf dem Schulgelände und im Rahmen schulischer Veranstaltungen sind durch den Gemeindeunfallversicherungsverband abgesichert. Es ist für alle Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend, Unfälle dieser Art zu melden. Entsprechende Formulare sind im Sekretariat zu erhalten.

6. Verhalten bei Gewaltvorfällen

6.1 Formen von Gewalt und Maßnahmen bei Gewaltvorfällen

Gewalt kann sich in verschiedenen Formen äußern, unter anderem durch:

- Körperliche Gewalt
 - Körperlicher Angriff
 - Bedrohung, Erpressung
 - Unerlaubter Besitz gefährlicher Gegenstände
 - Waffenbesitz
 - Sexuelle Übergriffe
 - Vandalismus, Beschädigung fremden Eigentums

- Seelische Gewalt
 - Beschimpfungen
 - Soziale Ausgrenzungen
 - Hänkeln, Verspotten, massives Ärgern
 - Herausfordern, Provozieren

Laut Erlass „Verbot des Mitbringens von Waffen in Schulen“ müssen die Erziehungsberechtigten sicherstellen, dass ihr Kind keine gefährlichen Gegenstände und Waffen zur Schule mitbringt. Hierzu unterschreiben die Erziehungsberechtigten ein Formular. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft der Grundschule Ostercappeln-Schwagstorf sind sich einig, dass keine Form von Gewalt geduldet wird und auf Gewaltvorfälle konsequent reagiert werden muss. Die Schulordnung enthält einen Maßnahmenkatalog, wie im Fall eines Verstoßes gegen die Schulordnung zu reagieren ist (siehe Schulordnung sowie Schulsozialarbeitskonzept). Die angewendeten Konsequenzen für das Fehlverhalten sollen so ausgesucht werden, dass sie für die Schülerinnen und Schüler logisch und nachvollziehbar sind. Erziehungsmittel können von Lehrerinnen und Lehrern angeordnet werden, Ordnungsmaßnahmen von der Schulleitung (nach §61 des NSchG).

6.2 Maßnahmen bei strafrechtlich relevanten Vorfällen

Im RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 1. 6. 2016 „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ heißt es: „Neben der allgemeinen sich aus § 138 StGB ergebenden Anzeigeverpflichtung für geplante Straftaten sind die Lehrkräfte darüber hinaus auch verpflichtet, bei Kenntnisnahme von strafrechtlich relevanten Geschehnissen die Schulleitung zu unterrichten. Die Schulleitung hat, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine Straftat an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht, unverzüglich die Polizei zu informieren. Anzeigepflichtig sind insbesondere Gewalttaten von außen, schwere innerschulische Straftaten und Fehlverhalten, dem mit schulpädagogischen Mitteln nicht mehr begegnet werden kann.“ Als Beispiele sind zu nennen: gefährliche Körperverletzung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Raub und gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z.B. Steinwürfe).

7. Umgang mit Krisensituationen

7.1 Krisensituationen

Schwerwiegende Krisensituationen können unter anderem sein: Unfälle, Brände, Gasausbruch, Naturkatastrophen, Drohung mit Sprengsätzen, Geiselnahmen oder Amokläufe. Handlungsempfehlungen im Falle von spezifischen Krisensituationen sind der vom Niedersächsischen Kultusministerium herausgegebenen „Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen“ zu entnehmen. Ein Ordner mit den entsprechenden Unterlagen befindet sich im Rektorat.

Je nach auftretender Krisensituation ist es entweder notwendig, das Schulgebäude zu evakuieren oder mit den zu schützenden Personen im Klassen-, Fach- oder Funktionsraum zu bleiben. Ein Fluchtplan ist in jedem Unterrichtsraum in Türnähe angebracht.

7.2 Evakuierung im Brandfall

Im Schulgebäude befinden sich die vorgeschriebenen Lösch- und Brandschutzeinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden. Überschaubare Brände werden mit geeignetem Löschgerät bekämpft. Die Feuerlöscher befinden sich auf allen Ebenen des Gebäudes. Alarm kann an den Alarmknöpfen durch Einschlagen der Scheibe oder durch das Betätigen der technischen Anlage im Lehrerzimmer ausgelöst werden. Bei Auslösung des automatischen Feueralarms wird direkt die Rettungsleitstelle in Osnabrück informiert. Die Räume des Schulgebäudes sind unverzüglich zu verlassen. Dieses gilt auch, wenn versehentlich der Feueralarm ausgelöst wurde. Die Lehrerinnen und Lehrer beziehungsweise die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

des Ganztagsbereichs schließen die Fenster und nehmen das Klassenbuch beziehungsweise die Namenslisten der Gruppen an sich. Die Klassen beziehungsweise Lerngruppen verlassen geordnet und ruhig den Klassenraum. Eine festgelegte sogenannte Feuerwehrreihenfolge wird halbjährlich in den Klassen eingeübt. Die Türen sind zu schließen. Die Klassen werden zum jeweiligen Notausgang geführt. Klassenzimmer, bei denen direkt eine Tür ins Freie führt, nehmen diesen Ausgang. Nach Erreichen des offiziellen Sammelplatzes stellen die Lehrkräfte umgehend die Vollzähligkeit fest und melden dieses der Schulleitung beziehungsweise der Vertretung. Die Schulleitung beziehungsweise ihre Vertretung nimmt die Feuerwehr in Empfang, informiert über die Sachlage und gibt eine Rückmeldung bezüglich der Vollzähligkeit. Nur der Feuerwehr ist es vorbehalten, die Alarmsirene auszuschalten.

Die Schulleitung trägt die im Evakuierungsfall vorgeschriebene Sicherheitsweste. Im Rektorat befindet sich der rote Ordner „Feuer“, in dem alle wichtigen Informationen für die Feuerwehr (z.B. Leitungen, Anschlüsse) enthalten sind. Dieser Ordner muss im Brandfall möglichst mit nach draußen genommen werden.

Eine Brandschutzbeauftragte wurde für die Grundschule-Ostercappeln bestimmt.

8. Sicherheitsmaßnahmen bezüglich des Datenschutzes

Der Datenschutz ist der Grundschule Ostercappeln-Schwagstorf ein wichtiges Anliegen. Jeder darf grundsätzlich selbst über die Preisgabe seiner personenbezogenen Daten entscheiden. Die personenbezogenen Daten müssen laut der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union

- auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet;

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Beruhet die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss nachgewiesen werden können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Deshalb müssen die Eltern alle zwei Jahre den Erhebungsbogen „Einwilligung in die Veröffentlichung und Verbreitung von Bildaufnahmen (Fotos, Film) sowie in die Übermittlung personenbezogener Schülerdaten“ ausfüllen. Erteilte Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt.

Die Schulleitung als Verantwortliche ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“). Die oder der Datenschutzbeauftragte der Grundschule Ostercappeln-Schwagstorf ist verpflichtet, die Schulleitung zu beraten und auf mögliche Datenschutzverstöße hinzuweisen.

9. Evaluation

Das Sicherheitskonzept der Grundschule Ostercappeln-Schwagstorf wird alle zwei Jahre evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet.